Ausschuss für Umwelt, Technik und Gesundheit
Sitzung am 26.11.2007

Drucksache Nr. 132/2007 öffentlich

Fortschreibung der Abfallwirtschaftssatzung

Anlagen: 2
Gäste: -

Einleitung:

Nachdem die Abfallgebührenkalkulation 2008 bereits vom Kreistag in seiner Sitzung am 05.11.2007 (DS-Nr. 97/2007) beschlossen wurde, ist nunmehr noch der Beschluss über eine entsprechende Änderung der Satzung nötig. Über die Einfügung der neuen Gebührensätze hinaus hält die Verwaltung noch einige weitere Anpassungen für erforderlich.
In der Verwaltungspraxis haben in der Vergangenheit Reklamations- bzw. Widerspruchsfälle aufgezeigt, dass die übliche Beschränkung der Abgabemenge auf den Wertstoffsammelstellen, die Mengenregelung für Grüngut und einiger anderer spezieller Abfälle, wie z. B. Altreifen und mineralische Abfälle zur Verwertung, bisher nicht in ausreichender Klarheit formuliert sind. Die privatrechtlich erhobenen Entgelte müssen - neben den Gebühren für den hoheitlichen Bereich - zudem aufgeführt werden.

Zwar ist es bisher noch immer gelungen, diesbezüglich reklamierende Bürger über die Hintergründe dieser Regelungen aufzuklären und förmliche Widerspruchsverfahren zu vermeiden. Dennoch hält es die Verwaltung für angebracht, die Satzung in diesen Punkten klarer zu formulieren und dabei insbesondere auch die Leistungen des Landkreises, die gegen Zahlung eines Entgelts erbracht werden, von den durch Gebühren abgedeckten Leistungen abzugrenzen.

Sachverhalt:

Vor diesem Hintergrund hat die Verwaltung die Satzung in der derzeit geltenden Fassung überprüft und empfiehlt – neben der ohnehin erforderlichen Einfügung der neuen Gebührensätze – einige weitere Änderungen und Ergänzungen entsprechend der als Anlage 1 beiliegenden Änderungssatzung (zur besseren Übersicht zeigt Anlage 2 den Volltext der neuen Satzungsfassung), zu der noch Folgendes zu erläutern ist:

a) Zu § 1 der Änderungssatzung (Bezug auf § 9 der Abfallwirtschaftssatzung):

Dieser Paragraf behandelt in Absatz 2 die Anlieferung von Abfällen zur Verwer-

tung an den Wertstoffsammelstellen (Recyclingzentren, Wertstoffhöfe, Depotcontainer etc.). Um einem Missbrauch dieser Sammelstellen durch die Industrie und das Gewerbe vorzubeugen, sind in den Benutzungsordnungen dazu Mengenbeschränkungen festgelegt, die sich am sogenannten "haushaltsüblichen Maß" orientieren. Damit wird verhindert, dass gewerbliche Anlieferer auf Kosten der Haushaltsgebühren (aus denen der Betrieb der Sammelstellen im Wesentlichen finanziert wird) im großen Umfang ihre Abfalle zur Verwertung entsorgen. Diese Regelung hat sich in der Praxis bewährt. Allerdings wurde bei der Überprüfung des Satzungstexts festgestellt, dass sie in der Satzung nicht ausreichend klar formuliert ist. Nach Auffassung der Verwaltung reicht es aus, detaillierte Regularien dazu in den Benutzungsordnungen der entsprechenden Anlage festzulegen, sofern die Satzung dazu ermächtigt. Aus diesem Grunde wurde an dieser Stelle ein entsprechender Verweis auf die Benutzungsordnungen eingefügt.
Gleichzeitig wurde die Aufzählung der verschiedenen Arten von Abfällen zur Verwertung um das Grüngut (pflanzliche Gartenabfälle) ergänzt. Dieses war bisher separat in Absatz 5 aufgeführt, wo allerdings lediglich geregelt war, dass Grüngut bei den Sammelstellen und den Kompostanlagen angeliefert werden kann. Mit dieser Formulierung waren insbesondere die Mengenbegrenzung auf den Sammelstellen und die damit korrespondierende Freimengenregelung an den Kompostanlagen nicht ausreichend deutlich beschrieben. Deshalb wurde das Grüngut in den Absatz, der sich ausschließlich mit der Anlieferung bei Sammelstellen befasst, integriert, womit es dann auch eindeutig unter die im gleichen Absatz enthaltene und oben erläuterte Begrenzung auf das haushaltsübliche Maß fällt.
Die Abgabemöglichkeit an den Kompostanlagen wird in diesem Paragraf dann nicht mehr erwähnt, ergibt sich jedoch im Zusammenhang aus anderen Satzungsteilen.

Der dadurch "freigewordene" Absatz 5 wird neu belegt mit einer bisher auch nur unzureichend enthaltenen Regelung, nach der zur Verwertung bestimmte Abfälle abgewiesen werden können, wenn von ihnen eine Gefahr oder Störung für den Verwertungsprozess ausgeht. Bisher enthielt der Absatz noch eine spezielle Regelung für mit Feuerbrand befallene Pflanzen. Die jetzt gewählte allgemeinere Formulierung deckt nicht nur mögliche andere Pflanzenkrankheiten mit ab, sondern kann darüber hinaus auch auf alle Abfälle zur Verwertung Anwendung finden (z. B. Papier, das so stark verunreinigt ist, wodurch es nicht mehr als Altpapier verwertet werden kann u. ä.).

b) Zu § 2 der Änderungssatzung (Bezug auf § 20 der Abfallwirtschaftssatzung):

Grundsätzlich kann der Landkreis anstelle von Benutzungsgebühren auch privatrechtliche Entgelte erheben. Dies ist insbesondere dann sinnvoll, wenn etwa einzelne abfallwirtschaftliche Leistungen in Konkurrenz zu gleichen oder ähnlichen privatwirtschaftlichen Angeboten erbracht werden. Der Landkreis macht von dieser Möglichkeit derzeit Gebrauch bei der Annahme von Altreifen, mineralischen Abfällen zur Verwertung, Straßenkehricht und Grüngut. Außerdem bietet der Landkreis auch dem Gewerbe die Möglichkeit, gegen Entgelt Sperrmüll abfahren zu lassen.

Die Entgelte werden – ebenso wie die Gebühren – kostendeckend kalkuliert,

jedoch nicht betragsmäßig in der Satzung aufgeführt. Dieses Verfahren ist zulässig, allerdings hält es die Verwaltung für angebracht, einen entsprechenden Verweis in der Satzung zu verankern und hat aus diesem Grund den § 20 der Satzung entsprechend ergänzt.

c) Zu § 3 der Änderungssatzung (Bezug auf § 21 Abs. 3 der Satzung):

Hier wird lediglich ein unrichtiger Verweis korrigiert.

d) Zu § 4 der Änderungssatzung (Bezug auf § 22 der Abfallwirtschaftssatzung):

Hier werden die neuen, bereits beschlossenen Gebührensätze und in Absatz 10, der sich mit Anlieferungen bei der Müllumschlagstation und den Kompostanlagen befasst, ebenfalls der Hinweis auf die Entgelterhebung bei der Kompostanlage, eingefügt.

e) Zu den §§ 5 und 6 der Änderungssatzung (Bezug auf § 24. Abs. 1 und § 26 Abs. 1 der Abfallwirtschaftssatzung):

Auf Empfehlung des Landkreistags wird in § 24 auf den Beginn des Benutzungsverhältnisses (anstelle bisher der Verpflichtung zu dessen Begründung) für das Entstehen der Gebührenschuld abgestellt und in § 26 eine der Ordnungswidrigkeitsbestimmungen ersatzlos gestrichen. Beide Empfehlungen gehen auf in jüngerer Vergangenheit gefällte Gerichtsurteile zurück.

f) Zu § 7 der Änderungssatzung (Bezug auf Anhang 2 der Abfallwirtschaftssatzung):

Hier wird die Aufzählung von Außenbereichsadressen ergänzt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Auch ohne, dass die Satzung explizit den Verweis dazu enthielt, hat der Landkreis in der Vergangenheit bereits Entgelte für die Annahme von Altreifen, mineralischem Bauschutt und seit einem Jahr auch für das Grüngut erhoben. Nach Auffassung der Verwaltung ist dies zulässig, dennoch sollte der jetzt vorgeschlagene Hinweis in der Satzung mehr Klarheit und Rechtssicherheit bringen.

Das Gleiche gilt für die Aufnahme der "haushaltsüblichen Menge" in den Satzungstext. Zwar ist dies ein unbestimmter Rechtsbegriff, über dessen Auslegung im Zweifelsfall immer noch trefflich gestritten werden kann. Solange er jedoch in der Satzung vollständig fehlt, könnte sich die detaillierte Regelung in den Benutzungsordnungen in einem möglichen Widerspruchsverfahren als unzureichend erweisen.
Im Übrigen beabsichtigt die Verwaltung, nach Beschlussfassung über die Satzung die schon einige Jahre alten Benutzungsordnungen zu überarbeiten und wird dem Ausschuss in einer der ersten Sitzungen 2008 darüber berichten.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss empfiehlt dem Kreistag, die von der Verwaltung vorgeschlagene Änderung der Abfallwirtschaftssatzung entsprechend der in der Anlage 1 beigefügten Satzung zur Änderung der Abfallwirtschaftssatzung zu beschließen.